



➔ Serie: Abfallmanagement

In Gewerbebetrieben darf sich Abfallwirtschaft nicht darauf beschränken, alles, was nicht mehr gebraucht wird, in die Tonne zu treten. Das Thema ist längst viel zu komplex und zu kostspielig geworden, um auf eine Optimierung zu verzichten. Mit dieser Ausgabe beginnt unser Autor Dr. Thomas Modzel eine Serie über kostengerechtes Abfallmanagement für Praktiker:

➔ Teil 1: Gesetzliche Grundlagen

Mit Müll Geld sparen

Von Dr. Thomas Modzel

Filialisten sind im Abfallbereich von einer Vielzahl von Regelungen betroffen. In keinem anderen betrieblichen Bereich klafft die Schere externer Ansprüche und internen Unwissens derart weit auseinander. Ein Überblick über die gesetzlichen Grundlagen hilft im ersten Schritt.

Als Folge davon ist es unter Entsorgern geradezu üblich, der backenden Zunft ein X für ein U zu verkaufen. Deshalb gilt es häufig, die für die Bäckereien unpassende Entsorgung, eine falsche Logistik oder die Unterlassung zustehender Möglichkeiten zu korrigieren. Betroffen sind davon nicht nur Verträge mit privatwirtschaftlichen Entsorgungsunternehmen, sondern auch solche mit kommunalen Entsorgungsbetrieben.

Hier und in den kommenden Ausgaben von brot+backwaren soll versucht werden, das Augenmerk auf dieses sensible Thema zu lenken. Mit dem Ziel, die betriebliche Ausgabenseite gezielt zu entlasten und gleichzeitig die Notwendigkeit eines vorsorgenden Verhaltens im Sinne des Umweltschutzes zu begründen.

Doch zuerst einmal gilt es, einige unentbehrliche Grundlagen zur Abfallwirtschaft zu vermitteln:

Wer bestimmt? – Die abfallpolitischen Ebenen

Die Bundesrepublik nimmt nicht nur hinsichtlich der Regulationsdichte im Abfallbereich eine internationale Sonderstellung ein. Die Anzahl der gesetzlichen Anforderun-

gen ist in den letzten 10 Jahren nachgerade explodiert! Erschwerend kommen die vielen Kompetenzebenen der deutschen Bürokratie hinzu, die sich durchaus auch schon mal widersprüchlich gegenüberstehen.

Um auf dem abfallwirtschaftlichen Parkett eine saubere Kür zu erbringen, bedarf es der Kenntnis der verschiedenen regulativen Akteure. Hier ein grober Überblick, der keinesfalls den Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, aber ein Gefühl für die Komplexität und die Bedeutung der Akteure vermitteln soll:

Die Europäische Union

Das grundsätzliche Bestreben der EU zielt auf eine Harmonisierung der gesetzlichen Grundlagen innerhalb der Union ab. Es ist nicht immer eindeutig, ob die nationale oder die EU-Gesetzgebung Vorrang hat. Ein Ärgernis, das bei der rechtlichen Auslegung im Kompetenzgerangel zwischen Bund und Ländern ebenso wie zwischen Kreis und Kommune auftritt – und in weiterer Konsequenz z.B. für Possenspiele wie das Gerangel um die Bepfandung von Verpackungen mit endlosen rechtlichen Auseinandersetzungen sorgt.

Die neueste Posse der EU, die die Bäcker mit voller Breitseite trifft, ist zwar gut gemeint, die Auswirkungen derselben aber noch nicht in Gänze absehbar:

➔ Löbliches Ziel ist, die Kontamination von Tier-Futtermitteln mit Giftstoffen zu unterbinden. Tatsächlich tut das Not, denn Mischen und

Panschen ohne ausreichende Kontrolle war in der Vergangenheit ein Leichtes – mit den entsprechenden Gewinnspannen für die Akteure und Schaden für die Verbraucher bzw. Kunden.

➔ Um den Weg der Grund- und Rohstoffe für die Futtermittelindustrie nunmehr lückenlos dokumentieren zu können, haben fast alle Bäckereien ein neues Betätigungsfeld – sie gelten als Futtermittelhersteller.

Jede Bäckerei, die Retouren an Dritte (Landwirt, Förster, Zoo, Verwerter) zum Zwecke der Verfütterung oder Weiterverarbeitung abgibt, ist Futtermittelhersteller und damit verpflichtet, dies den zuständigen nationalen Behörden anzuzeigen.

Herzlichen Glückwunsch zum neuen Beruf. Welche Auswirkungen dies auf fiskalischen Belange, Zweck der Gesellschaft, Ökosteuer, produzierendes Gewerbe, Wirtschaftszweignuordnung, Anteil dieser Tätigkeit etc. haben kann, entzieht sich zum jetzigen Zeitpunkt dem Autor.

Weitere Ausführungen zu diesem Thema folgen bei der Behandlung der einzelnen Rückstandsfraktionen (hier: Retouren, Altbrot und organische Rückstände aus Bäckereien).

Die Bundesebene

Hier prägt das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) mit den Vorgaben zur Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Abfällen den gesetzlichen Rahmen. Diesem

Gesetzeswerk angehängt ist eine Vielzahl von Verordnungen (wie z.B. die Verpackungsverordnung mit dem „Grünen Punkt“), aber auch so genannte Technische Anleitungen, die in naher Zukunft für erhebliche Misstöne und drastischen Kostensteigerungen bei den backenden Unternehmen (Abfallerzeugern) sorgen dürften. Hier sei im Besonderen die Technische Anleitung Siedlungsabfall (TASi) genannt, die ab 2005 das Aus für die klassische Hausmülldeponie regelt.

Als erstes Land weltweit strebt Deutschland an, alle klassischen Hausmülldeponien zu schließen!

Die Folge sind aller Voraussicht nach deutliche Kostensteigerungen, zu denen neben den gesetzlichen Anforderungen auch die Konzentrationsprozesse auf dem Entsorgermarkt beitragen. Nach der Fusion der größten deutschen Entsorger steht zu befürchten, dass sich Remondis (ehemals Rethmann, nach dem Kauf der RWE-Entsorgung nun umbenannt) eine marktdominierende Stellung in Deutschland geschaffen hat. Vergleiche zur Ruhrgas im Energiemarkt drängen sich dabei zwangsläufig auf.

Die Landesebene

Jedes Bundesland hat seine eigenen Landesabfallgesetze. Hier wird z.B. bestimmt, ob und welche Unternehmen Abfallwirtschaftskonzepte und Bilanzen zu erstellen haben. Dies ist zumeist an den jährlichen Mengenanfall der betrieblichen Rückstände geknüpft. Weiterhin wird zum Teil mit hoheitlichen Befugnissen gelenkt, ob z.B. eine Andienungspflicht von bestimmten Abfällen an staatlich begründete Entsorgungsinstitutionen zu erfolgen hat (z.B. HIM, Hessische Industriemüll GmbH).

Kompliziert wird es im betrieblichen Logistikaufbau unter Umständen, wenn ein Filialist bundeslandübergreifend vertre-

ten ist. Unterschiedliche Sammelsysteme und Anforderungen verhindern dann eine einheitliche betriebliche Regelung.

Als katastrophal für Filialisten sind z.B. die landesspezifischen Bedingungen zur Verpackungsentsorgung in Bayern zu beschreiben. Zwar hat man bereits mit dem Dualen System eigentlich die Entsorgung bezahlt, aber das hindert die Länder nicht daran, einzelne Fraktionen gesondert sammeln und entsorgen zu lassen. In den meisten Bundesländern gilt das für Leichtstoffverpackungen wie Tetrapacks, Kunststoffgebinde etc. In Bayern geht man weit darüber hinaus, so dass man ein Dutzend Müllfraktionen getrennt sammeln und zum Teil sogar selber zur Annahme transportieren müsste. Zahlen muss man für solche Sonderwege ohnehin zusätzlich. Abhilfe schaffen hier nur kreative, auf das Unternehmen zugeschnittene Lösungen, die den praxisfernen behördlichen Vorgaben Paroli bieten.

Die Bezirksebene

Jedes Regierungspräsidium ist verantwortlich für die Erstellung der Abfallentsorgungspläne (AEP), die den Bau und Betrieb von Entsorgungseinrichtungen regeln.

Das Datenmaterial zu den Mengen der Abfallströme ist durch diverse statistische Erhebungen (Befragungen der Landes- und Bundesanstalten als zusätzliche Pflicht für Unternehmen), betriebliche Konzepte und Bilanzen im Prinzip sehr genau und konkret. Allerdings fehlt die ordnende Hand oder es gibt andere, lobbyistisch geprägte Interessenlagen, so dass milliarden schwere Fehlplanungen in der letzten Dekade die Folge waren: eine Verbrennungsanlage hier, eine andere da, vollkommen am tatsächlichen Aufkommen vorbei -

HOMMEL

DIE ZUKUNFT DER HANDWERKS-BÄCKEREI:

DAS VOLLE KORN

FRISCH AUFBEREITEN

durch Frisch-Flocken
oder Frisch-Mahlen

Erhalt der Vitamine und Geschmacksstoffe!

Fertigmehle verarbeitet die Industrie viel rationeller! Dieses Rennen ist bereits gelaufen! ALDI z.B. wird ein Riesen-Bäcker-Problem mit eigenen Backstationen!

AUCH DIE 1-MANN-BÄCKEREI IST MIT VOLLWERT-BACKWAREN EINE VOLL-EXISTENZ UND SIE WIRD ÜBERLEBEN!

Für die Brot und Brötchenherstellung im Vollwertbereich empfehlen wir die

HOMMEL-FRISCH-FLOCKEN-MASCHINEN
GOLDFLOCKE

GF 40-S (ca. 150 kg/Std.)
GF 80-S (ca. 300 kg/Std.)

Sensationell:

DIE VORTEILE EINES VOLLKORN-FRISCHFLOCKENBROT:

Hervorragender Geschmack, unglaublich lange Frischhaltung (2-3 Wochen!) + eine starke Verdauungsförderung (=Müsl-Effekt!) Dieses erreichen Sie nur mit SELBST-PRODUZIERTE VOLLKORN-FRISCHFLOCKEN und niemals mit Fertigmehl oder Fertigschrot!

ALLE GETREIDEARTEN, WIE ROGGEN, WEIZEN, DINKEL UND HAFER KÖNNEN GEFLOCKT WERDEN!

AUSSERDEM: – MOHN MAHLEN – LEINSAMEN – GEWÜRZE
Auch hierbei gilt: Alles was frisch aufbereitet wird, schmeckt besser!

MAHLTURBINEN
ROTORMAT-BIO-200 UND 300

Für FEINES VOLLKORN-FRISCHMEHL, wie es für Feingebäck, Kuchen usw. benötigt wird, empfehlen wir die HOMMEL-MAHLTURBINEN ROTORMAT-BIO-200 und 300!

RIESEN-VORTEILE DER HOMMEL-MAHLTURBINEN:

- Hohe Stundenleistung: ca. 80-100 kg Feinmehl/Std.
- Hochverschleissfeste Natur-Mahlsteine
- Extreme Feinvermahlung mit bester Volumenbildung
- Selbstreinigung durch Luftspülung
- Dank Kühlgebläse Dauerbetrieb möglich
- Platzsparend, wartungsfrei, lange Lebensdauer

VERGLEICHEN SIE SELBST! MÜHLE IST NICHT GLEICH MÜHLE!

Clever sein – Direktline 0 20 58 - 39 11

M & A HOMMEL GMBH
MASCHINEN- UND APPARATEBAU

D-42489 Wülfrath · Wilhelmstr. 30 · Tel. (0 20 58) 39 11 · Fax (0 20 58) 39 23
E-Mail info@hommel-back-und-bike.com · www.hommel-back-und-bike.com



und vielfach verknüpft mit politischen Seilschaften, Bestechungsskandalen und unrühmlichen Verquickungen.

Die Fehlplanungen hat der Steuerzahler für lange Zeit mit hohen Gebühren zu bezahlen. Gleichzeitig können andere europäische Staaten zu Dumpingpreisen ihren Müll nach Deutschland karren und verbrennen lassen. Dies tun sie auch gerne – schließlich bezahlt der deutsche Steuerzahler.

Die Ebene der Städte und Gemeinden

Auch auf der unteren Behördenebene gehört die Abfallwirtschaft in wesentlichen Bereichen zu den hoheitlichen Aufgaben des Staates. Dass sich die Kommunen dazu auch privatwirtschaftlich organisierter beauftragter Dritter bedienen, schmälert nicht die Bedeutung dieser Ebene. Und die damit einhergehenden Befugnisse der Behörden gegenüber dem Abfallerzeuger – sei es nun der Bürger, ein Haushalt oder ein Unternehmen – sind erheblich.

Hier gibt es die Abfallsatzung nebst der Abfallgebührensatzung, die im Einzelnen die abfallwirtschaftlichen Befindlichkeiten der jeweiligen Kommune regeln.

Mit der Finanznot der Kommunen treiben abfallwirtschaftliche Belange bisweilen recht skurrile Blüten. So dient nach Ansicht des Autors die seit 2003 bundesweit geltende Gewerbeabfallverordnung (GAV) ausschließlich einem kommunalen Zweck: kräftig Kasse zu machen!

Interessant dazu ist die Entstehung dieser Verordnung. Auf Drängen der interessierten Gruppierungen wurde ein Gutachten dazu ausgerechnet von einem der größten

bundesdeutschen Entsorger für den Städte- und Gemeindetag erstellt. Wen wundern dann noch die Ergebnisse?

➔ Jedem Unternehmen wird nun anstelle der Freiheit, gewerbliche Rückstände privatwirtschaftlich zu entsorgen, eine Mindestmenge an Tonnenvolumen aufgezwungen, die über die Kommune zu bezahlen ist.

➔ Diese Menge ist in der Regel tatsächlich deutlich höher ist als es dem realen Anfall entspricht.

➔ Und die gängige Praxis, auch ohne die tatsächliche Gestellung einer (überdimensionierten) Tonne die Gebühr dafür zu erheben (also Leistung ohne Gegenleistung), spricht der Bände...

Für mittelgroße Filialunternehmen kommt dadurch – wenn man sich nicht gegen die Feststellung und Festsetzung über so genannte Einwohnergleichwerte wehrt – schnell ein jährlich fünfstelliger Betrag zusammen.

Und schließlich und endlich werden damit ökologisch fundierte Logistikkonzepte von innovativen Bäckereien mit zentraler Entsorgung über den Haufen geworfen. So wird deutlich, dass gut gemeinte Ansätze (Anschluss- und Benutzungszwang, um wildes Entsorgen zu verhindern) für das Gemeinwohl durch Eigeninteressen von Entsorgungswirtschaft, Politik und klammen Kommunen ins Gegenteil verkehrt werden.

Weitere abfallwirtschaftliche Anforderungen

Beim Betrieb von Geräten und Anlagen, die zur Behandlung von Abfällen dienen, sind die entsprechenden Vorschriften zu beachten.

An dieser Stelle seien z.B. DIN-Normen genannt. Verstöße oder das Nichtbeachten führen zu Ordnungswidrigkeiten oder Straftatbeständen.

Inbesondere Filialisten laufen Gefahr, sich nicht konform zu den rechtlichen Anforderungen zu verhalten.

Die Vernachlässigung von Pflichten und Aufgaben

ist in der Regel bußgeldbewehrt. Es besteht die Gefahr, in Unkenntnis der tatsächlichen Anforderungen einen Entsorgungsweg zu wählen, der schlicht den Tatbestand der umweltgefährdenden Abfallbeseitigung erfüllt – dann ist es eine Straftat. Einige Beispiele mögen dies verdeutlichen:

➔ Verbrauchte Brezellaugung wird im Kunststoffbehälter in einem Presscontainer entsorgt. Die herauschießende Lauge verletzt beim Pressvorgang einen Mitarbeiter. Die Entsorgung flüssigen Sonderabfalls in den Restmüll, und die Gefährdung der Abholer durch die aggressive Lauge ergibt klar und deutlich einen Straftatbestand.

➔ Ein Bäcker verbrennt Papier in seinem eigenen Hof und ist erbozt, dass ihm seitens der Anzeige von Nachbarn ein Verfahren ins Haus steht. Er muss eine saftige Strafe zahlen, weil er nicht gesetzeskonform entsorgt und eine wilde Eigenentsorgung betreibt, die zudem mit Beeinträchtigungen der Nachbarschaft (Rauch, Geruch) einhergeht. Das ist eine Ordnungswidrigkeit.

➔ Der Fettabscheider ist gemäß der DIN-Vorschrift 4040 mindestens einmal im Monat zu entleeren. Ein weiter gefasster Rhythmus stellt aber „nur“ eine Ordnungswidrigkeit dar – weil Fett keinen so genannten Sonderabfall darstellt.

➔ Anders verhält es sich bei Öl oder ölhaltigen Betriebsmitteln. Eine Bäckerei betreibt für ihren umfangreichen Fuhrpark einen so genannten Leichtflüssigkeitsabscheider (LFA, Ölabscheider). Dieser wird kaum mit ölhaltigen Flüssigkeiten beansprucht, so dass die Entleerung statt nach spätestens 6 Monaten ohne Betriebstagebuch über zwei Jahre nicht erfolgt ist.

Der Unternehmer wurde zu einer Gefängnisstrafe (auf Bewährung) verurteilt, weil „allein das unsachgemäße Aufbewahren über einen längeren Zeitraum hinsichtlich des Besorgnisgrundsatzes eine Gefährdung von Böden und Grundwasser nicht ausschließt.“ Auch wenn die Schichtdicke des Öls zum erforderlichen Entleeren nicht erreicht war – der Zeitfaktor ist maßgeblich!

➔ Das Verbringen von Filialabfäl-

Anzeige



Markenqualität und Frische aus Tradition.

KOENIG



**Mandel-, Haselnuß- u. Erdnußkern-Präparate.
Nußbecken- und Bienenstich-Streusel,
Haselnuß-Füllmassen und Multi-Crunch.**

Sonderanfertigungen nach Ihren individuellen Spezifikationen.

KOENIG BACKMITTEL GMBH & CO. KG • Postfach 1453 • D-59444 Werl
Tel. 02922/9753-0 • Fax 02922/9753-99
E-Mail: info@koenig-backmittel.de • Internet: www.koenig-backmittel.de

len von einer Stadt in eine andere stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Sowohl beim „Export“ aus, als auch beim „Import“ in eine andere Kommune. Beachtenswert in jedem Fall: die Anforderungen an die einschlägigen hygienischen Regeln beim Transport

➔ Schrott und Batterien werden abgeholt. Name und Anschrift des Abholenden sind unbekannt (auch: Papier, Altbrot – das kann ins Auge gehen). Hier wird die Sorgfaltpflicht vernachlässigt, außerdem müssen bei der Darstellung des Entsorgungsweges die Beteiligten benannt werden können. Lediglich bei einem anerkannten Fachbetrieb reicht die eigene Verantwortlichkeit nicht weiter als bis zur Grundstücksgrenze. Bei allen anderen Abnehmern muss nachgefragt und geprüft werden. Altbrot und organische Rückstände werden einem (oder verschiedenen) Landwirten abgegeben. Die Schweine des Landwirts fallen kurze Zeit später tot um. Ohne ein weiteres Vertragswerk zu Rechten

und Pflichten dieses Kaufvertrages (auch ohne Geld!) steht der Bäcker nun in der Pflicht nachzuweisen, dass dies nicht durch seine Retouren erfolgt ist. In der Regel: zahlen, dumm gelaufen.

Resümee:

Bestimmt ist Ihnen der eine oder andere Sachverhalt bekannt vorgekommen. Ein Wegschauen hilft nicht wirklich weiter. Und wer die Entsorger fragt, macht nicht selten den Bock zum Gärtner. Und bei den Kommunen zählt oft das Eigeninteresse der finanzschwachen Gemeinden.

Neben diesen grundsätzlichen Anmerkungen wird sich die Fortführung dieser Reihe in der nächsten Ausgabe mit anderen, positiveren Dingen beschäftigen: mit den einzelnen Rückständen der Bäckereien und der Entwicklung ökologischer Konzepte, die bares Geld wert sind. Insbesondere auch bei den sich zurzeit abzeichnenden Entwicklungen (siehe oben: TASI, GAV). ■

➔ Bei Fragen

Abfall- und Umweltmanagement

Dr. Thomas Modzel

Harbachstraße 26

53489 Sinzig

Telefon: +49 (0) 2642 9922 - 03

Telefax: +49 (0) 2642 9922 - 04

www.modzel.de

Ansprechperson:

Dr. Thomas Modzel

Durchwahl: +49 (0) 2642 9922 - 05

thomas@modzel.de

Kernprodukte/Dienstleistungen:

- ➔ Abfallkonzepte und Abfallberatung (ökonomisch - ökologisch)
- ➔ Energieberatung (Kostensenkung - Ressourcenschonung)
- ➔ Beratungen und Gutachten in den Bereichen Altlasten- und Bodensanierung und Emissionsschutz
- ➔ EMAS-Schulung für Betriebe der Kreislauf- und Abfallwirtschaft

Anzeige



Das breiteste Knetersortiment für das industrielle Backgewerbe

Automatische Knetersysteme



Drehkarussell



Kontinuierliche Knetersysteme

Planetenrührer



Verymix III



Spiralknetter



Linearkarussell



EUROPAIN,
PARIS :
Halle 5 A,
Stand D 118

INTERPACK,
DÜSSELDORF :
Halle 3,
Stand 3 B 23

FÜR WEITERE INFORMATIONEN :
VMI - ZI Nord
85607 Montaigu cedex
Frankreich
Tel 33 (0)2 51 45 35 35
Fax 33 (0)2 51 06 40 84
comm-ind@vmi.fr

www.vmi.fr

ELIÈRE & ASSOCIÉS - RCS Nanterre B 390 659 931